

Mitteilung des Senats vom 8. September 2020**Stellungnahme des Senats zum 2. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 2. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechtigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Durch die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde die Berichtspflicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Artikel 59 DSGVO auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Artikel 59 DSGVO verpflichtet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur jährlichen Berichterstattung. Die jährliche Berichtspflicht wurde im Land Bremen bereits durch § 33 Absatz 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung sichergestellt.

Der Jahresbericht soll bezüglich der Tätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Transparenz schaffen. Folglich muss der Jahresbericht einen Überblick über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 57 DSGVO enthalten. Im Jahresbericht kann sowohl über maßgebliche Entwicklungen in der Datenverarbeitung als auch über die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen berichtet werden. Der Jahresbericht räumt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Möglichkeit ein, die Arten der gemeldeten Verstöße sowie der getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden 2. Jahresbericht Gebrauch gemacht.

Gemäß § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

5. Übergreifende IT-Verfahren

5.1 Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung bei der Übertragung personenbezogener Daten per Fax

Der Senator für Finanzen hat das Thema Faxkommunikation bereits seit längerer Zeit vor dem Hintergrund der Ablösungen der ISDN-Übertragungsprotokolle durch das IP-Protokoll problematisiert (siehe Ziffer 5.4 der Stellungnahme zum 1. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit).

Zum Versenden per Fax über ISDN- oder analoge Anschlüsse wird im Sprachkanal das T.30-Protokoll verwendet. Durch die hohe Zuverlässigkeit einer Sprachkanalverbindung in herkömmlichen TDM-basierten Netzwerken ist normalerweise eine sichere Übertragung gewährleistet. Das trifft in IP-Netzen jedoch nicht zu, denn Sprache wird meist ungesichert übertragen (RTP über UDP), trotz gleicher Codierung der Sprache, wie beispielsweise dem Codec G.711, der in TDM-basierten Netzwerken und IP-Netzen verwendet wird. IP-Pakete können verloren gehen und sind in der Höhe von bis zu 5 Prozent an Verlusten für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar. Der Fax-Transport über ein IP-Netz mittels eines solchen Sprach-Codex, einer dabei eingesetzten für die menschliche Sprache optimierten Codierung, führt jedoch zu Informationsverlusten oder Verbindungsabbrüchen des Faxes.

Die Netzbetreiber haben Telefon- und Faxübermittlung auf das IP-Internetprotokoll übertragen. Die „alten“ Protokolle werden nunmehr lediglich bei den IP-Systemen emuliert. Durch die Paketübertragung über das Internet häufen sich in der Praxis die Übertragungsfehler und damit Verbindungsabbrüche. Die unterschiedlichen Implementierungen und Vorgehensweisen der einzelnen Provider führten in der Praxis zu weiteren Problemen.

Das Thema Faxkommunikation wurde im IT-Ausschuss im Rahmen der SIP-Umstellung des Providers für die Freie Hansestadt Bremen behandelt. Danach ist die Faxübertragung im Rahmen der heutigen Übertragungsstandards als unsicher zu bezeichnen und sollte daher durch sichere E-Mail-Kommunikation abgelöst werden. Die Freie Hansestadt Bremen hat mit dem Einsatz der virtuellen Poststelle und DE-Mail alternative Komponenten, die die geforderte Übertragungssicherheit besser gewährleisten können. Insgesamt betrachtet, ist die Faxkommunikation rückläufig und soll nach und nach vollständig ersetzt werden.

Für die Polizei Bremen gilt Folgendes:

Innerhalb der Polizei Bremen wird aktuell an einem umfassenden Service zur verschlüsselten E-Mail-Kommunikation für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gearbeitet, der die Sicherheit der Datenverarbeitung bei der Übertragung künftig gewährleisten wird. Das Projekt kann vor dem Hintergrund der aktuellen Lage nicht mit allem Nachdruck vorangetrieben werden. Ziel ist, bis Ende 2020 einen IT-Service „Verschlüsselte E-Mail-Kommunikation“ anzubieten. Bis zu einer Realisierung der verschlüsselten E-Mail-Kommunikation für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Bremen wird die Versendung personenbezogener Daten per Fax auf das erforderliche Mindestmaß in eiligen Angelegenheiten beschränkt und ansonsten verstärkt die Möglichkeit der Übersendung personenbezogener Daten per Post in Anspruch genommen.

6. Inneres

6.2 Allgemeines zu Polizeiverfahren

Die datenschutzrechtlichen Beratungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in den großen Themenbereichen des polizeilichen elektronischen Notizbuchs @rtus-Mobile sowie dem Polizeilichen Informations- und Analyseverbund PIAV waren eine wichtige Hilfe zur Realisierung datenschutzkonformer Lösungen. In einem Gespräch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Polizei Bremen im Herbst 2019 wurde vereinbart, dass das Thema Rahmendatenschutzkonzept

ohne die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) zunächst nicht zielführend ist, sondern die Änderung des Bremischen Polizeigesetzes im Sinne der genannten JI-Richtlinie abgewartet werden soll. Die Arbeit an einem Rahmendatenschutzkonzept wird unter Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten am aktuellen Entwurf des Bremischen Polizeigesetzes, welches von der Bürgerschaft (Landtag) am 9 Juli 2020 in erster Lesung beschlossen wurde, fortgesetzt.

6.3 Polizeiliche Videoüberwachung

Im Rahmen der Erweiterung der polizeilichen Videoüberwachung wurde von Seiten der Polizei Bremen (Projekt VKBB) Wert daraufgelegt, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu allen datenschutzrechtlichen Belangen frühzeitig einbezogen wurde und sowohl die technischen als auch andere organisatorische Maßnahmen transparent dargestellt werden. Die Empfehlungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit konnten dabei in der Regel umgesetzt werden. Insbesondere bei der Einrichtung der sogenannten Private Zones, das heißt von irreversibel zu schwärzenden Bereichen, erfolgte eine gemeinsame Abstimmung direkt vor Ort und in der Videoleitstelle 3.

6.4.1 Beschwerden über die Bearbeitungsdauer

Eine einzelfallbezogene Bewertung der Fälle kann auf der Basis der Angaben im 2. Jahresbericht nicht erfolgen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Bearbeitungszeiten bei einer steigenden Anzahl von Einzelanträgen zeitweise verlängert haben. Gleichzeitig ergaben sich nach der Einführung des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus komplexere Anforderungen hinsichtlich einer Prüfung von Auskunfts- und Löschanträgen von Einzelpersonen. Da das Verfahren @rtus nicht als Auskunftssystem, sondern als Vorgangsbearbeitungssystem konzipiert worden ist, müssen die Inhalte zur Beantwortung von Auskunftersuchen individuell aufbereitet und angepasst werden. Durch eine Analyse beziehungsweise Anpassung von Arbeitsabläufen ist es der Polizei inzwischen gelungen, die Auskunfts- und Löschanträge sowie Beschwerden ohne einen personellen Ausgleich für den Mehraufwand im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu bearbeiten. Weiterhin können Verzögerungen hinsichtlich der Bearbeitungszeiten nicht ausgeschlossen werden, wenn es sich um Ersuchen mit einem hohen Abstimmungsbedarf handelt. Durch eine Veränderung des internen Controllingsystems wurde erreicht, dass die oder der Betroffene zuverlässig über den Stand der Bearbeitung und die Gründe für Verzögerungen unterrichtet wird.

6.4.2 Beschwerden über Nichterteilung von Auskünften

Das im 2. Jahresbericht genannte Gespräch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde beidseitig als äußerst positiv und gewinnbringend bewertet.

6.5 Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 9. Juli 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze (vergleiche Bremische Bürgerschaft, Drucksache 20/511) in erster Lesung beschlossen sowie den Gesetzentwurf der Innendeputation zur weiteren Beratung zugeleitet. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) für den Bereich der Polizei.

6.6.1 Datenübermittlungen an eine Partei

Eine Empfehlung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für konkrete Formulierungen zur Verbesserung der ortsüblichen Bekanntmachung wird derzeit beim Bürgeramt geprüft.

6.6.2 Nichterteilung von Auskunftssperren

Durch den von der Arbeitsgemeinschaft zum Bundesmeldegesetz (AG BMG) verabschiedeten Leitfaden über den bundeseinheitlichen Umgang mit Auskunfts- und Übermittlungssperren ist eine neue bundeseinheitliche Regelung getroffen worden, mit der den erhobenen Beschwerden abgeholfen werden kann, nachdem zuvor durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 2017 (6 B 49/16) die Möglichkeiten zur Eintragung einer Auskunftssperre deutlich reduziert waren. Hierdurch dürfte jetzt eine Verbesserung eintreten. Die Änderung des Bundesmeldegesetzes wird trotz dieser Maßnahme (Leitfaden) befürwortet.

7. Justiz

7.1.2 Versendung einer Strafake im halboffenen Umschlag über die Behördenpost

Es handelt sich um einen bedauerlichen Einzelfall, bei dem die Staatsanwaltschaft Bremen eine Ermittlungsakte versehentlich in einem unzureichend verschlossenen Briefumschlag versandt hat. Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund des geschilderten Vorfalls eine Meldung nach Artikel 33 DSGVO vorgenommen. Zudem hat die Geschäftsleitung sämtliche Leitungen der Servicestellen der Staatsanwaltschaft Bremen per E-Mail darauf hingewiesen, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuhalten sind, Akten stets in einem komplett verschlossenen, nicht einsehbaren Umschlag zu verpacken, sofern die Akten an andere Stellen versandt werden sollen.

7.3 Aushang von Angaben über Zeuginnen und Zeugen auf Gerichtsfluren

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich auf entsprechende Beschwerde eines in einem Verfahren geladenen Zeugen an das Gericht gewandt. Sie hat dieses um Prüfung gebeten, ob zur Durchsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung auf die Angabe des Wohnorts und des vollständigen Vornamens der Zeuginnen und Zeugen im Rahmen von Gerichtsaushängen verzichtet werden kann.

Das Oberlandesgericht der Freien Hansestadt Bremen hat gegenüber der Senatorin für Justiz und Verfassung wie folgt Stellung genommen:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein Verfahrensgrundsatz im Bereich des Strafrechts, Verwaltungsrecht und im Zivilprozessrecht. Unter dem Öffentlichkeitsgrundsatz versteht man, dass eine Gerichtsverhandlung an einem Ort oder in einem Raum stattfinden muss, zu dem während der Verhandlung jedermann der Zutritt offensteht. Dazu gehört auch, dass die Bürgerin oder der Bürger die Möglichkeit hat, sich vorab ohne besondere Schwierigkeiten über Zeit und Ort einer Gerichtsverhandlung zu informieren. Dies geschieht hier im Hause unter anderem durch elektronischen Aushang im Eingangsbereich und an den Sälen. Die Prüfung in meinem Hause hat ergeben, dass das Fachverfahren EUREKA OLG den vollständigen Namen der Zeugin/des Zeugen automatisch auf dem Aushang mit aufnimmt/ausdruckt (je nachdem, ob elektronischer Aushang oder in Papierform). Der Wohnort der Zeugin/des Zeugen wird nicht angegeben.“

Auch an allen anderen Gerichten in Bremen ist das Fachverfahren EUREKA derart eingestellt, dass lediglich der Name und der Vorname einer Zeugin oder eines Zeugen auf einem Aushang angegeben wird. Für Strafgerichte besteht darüber hinaus die Möglichkeit über EUREKA Straf einen „Sitzungszettel“ für den internen Gebrauch zu generieren. In diesem Fall wird auch der Wohnort (zum Beispiel Bremen) ausgegeben. Dieser Art des Ausdrucks dient lediglich der Sitzungsleitung durch das Gericht und soll nicht am Sitzungssaal ausgehängt werden.

7.4 Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Strafvollzug, die Strafgerichte und die Staatsanwaltschaft

Der Entwurf eines Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (BremJVollzDSG) ist Teil des Entwurfs eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Richtlinie (EU) 2016/800 sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften, der am 7. April 2020 vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossen und an die Bürgerschaft (Landtag) übermittelt wurde. Der Gesetzesentwurf wurde nach der Beratung im Rechtsausschuss sowie im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit von der Bürgerschaft (Landtag) am 9. Juli 2020 in erster und zweiter Lesung beschlossen. Die Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen ist am 23. Juli 2020 erfolgt (vergleiche Brem.GBl. S. 721). Das Gesetz ist am 24. Juli 2020 in Kraft getreten.

Der Entwurf eines Bremischen Strafjustizdatenschutzgesetzes (BremStrafjustizDSG) befindet sich im Abstimmungsverfahren und wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das BremStrafjustizDSG ist Teil des Entwurfs eines Artikelgesetzes zur Ausführung der EU-Datenschutz-Richtlinie im Bereich der Strafjustiz und zur Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

9. Soziales

9.4 Anforderung eines vollständigen MDK-Gutachtens bei Antragstellung für Betreutes Wohnen

Die Anforderungen hinsichtlich der Übermittlung von Gesundheits- und Sozialdatendurch den MDK wurde im Februar 2020 entsprechend der Vorgaben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geändert, um den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO einzuhalten.

9.5 Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware für Flüchtlingsunterkünfte

Hinsichtlich der von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochenen offenen Punkte gilt Folgendes:

Speicherung der Essensausgaben:

Die zweiwöchige personenbezogene Speicherung der Essensausgaben ist die einzige Möglichkeit, Personen zu identifizieren, die in der Unterkunft lediglich der Form halber einen Platz belegen, ohne tatsächlich dort zu essen und zu schlafen. Bei einer Belegung von bis zu 734 Personen kann das Personal die An- und Abwesenheitszeiten der Bewohnerinnen und Bewohner nicht überblicken. Die Essenspeicherung dient als ein Indikator für die regelmäßige Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner in der Unterkunft. Nach § 44 Asylgesetz ist das Land Bremen dazu verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend seiner Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Dementsprechend muss eine Möglichkeit bestehen, die Bewohnerinnen und Bewohner, die selten oder unregelmäßig zu den Essensausgaben erscheinen, zu identifizieren und abzumelden, um die Plätze neu vergeben zu können.

Freitextfeld:

Ein Änderungskonzept für das Freitextfeld wurde bereits ausgearbeitet und mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Ab dem nächsten Release ist geplant, das Freitextfeld durch weitere Ankreuzfelder zu ersetzen. Hierzu wurden die Begrifflichkeiten mit dem Landesbehindertenbeauftragten abgestimmt und stehen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Umsetzung dieser Änderungen war für das nächste Release im Mai 2020

geplant. Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten jedoch einige geplante Treffen nicht stattfinden. Daher werden zeitliche Verzögerungen entstehen.

Löschung von nicht mehr erforderlichen Daten:

Zurzeit ist eine automatisierte Löschung von Datensätzen in der Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware noch nicht möglich. Dies gilt nicht in Fällen der Essensdaten, bei denen der Personenbezug nach 14 Tagen gelöscht wird, und in Fällen der Aktionen „Kommen“ und „Gehen“, die nach einer Stunde gelöscht werden. Eine automatische Löschung von Datensätzen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren wird angestrebt. Hierzu ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit dem Hersteller und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Kontakt.

Als Fachverfahren mit Schnittstelle zum Ausländerzentralregister – und damit zu sämtlichen an den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden – orientieren sich die Fristen zu Speicherdauer und die Verfahren zur Datenlöschung in der Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware an den Löschrufen der beteiligten Behörden auf Bundesebene.

Gemäß § 20 BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die seit 2016 in der Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware gespeicherten personenbezogenen Daten sind alle noch für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich, da sie mit den für die jeweilige Person in der Datenbank hinterlegten Akten verknüpft sind. Die verknüpften Vorgänge betreffen unter anderem die vielfältigen Aufgaben der Zentralen Aufnahmestelle für Asylsuchende, aber auch unterbringungsrelevante Daten, aufenthaltsrechtliche Verfahren und Rechtsmittelverfahren.

9.6 Datenbank Haaranalysen

Zwischenzeitlich wurde die Datenbank überarbeitet und entspricht dem Sicherheitsstandard der Freien Hansestadt Bremen. Die Auswertungsroutinen sind noch nicht abschließend bearbeitet und das Thema Löschkonzept ist in Absprache mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten für das 2. Halbjahr 2020 geplant.

10. Bildung

10.2 Verbot eines Beschwerdeportals über Lehrerinnen und Lehrer

Neben den zutreffenden datenschutzrechtlichen Bedenken sieht der Senat im Falle des Betriebes eines Beschwerdeportals auch die Demokratisierungsbildung in den Schulen gefährdet, wonach Lehrerinnen und Lehrer eine politische Meinungsäußerung tätigen können, soweit sie die Grundsätze des Beutelsbacher Konsens beachten. Danach darf die politische Meinungsäußerung nicht überwältigen, nicht indoktrinieren und muss als solche Kontroversen darstellen und zulassen. Zudem darf die politische Meinungsäußerung nicht die Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne des § 5 des Bremischen Schulgesetzes verletzen.

10.3 Unzulässigkeit offener E-Mail-Verteiler

Der behördliche Datenschutzbeauftragte im Bereich Schulen hat in Schulungsveranstaltungen die Schulleitungen erneut auf die datenschutzrechtliche Problematik offener E-Mail-Verteiler und der cc-Funktion hingewiesen.

10.4 Problem des Aushangs personenbezogener Daten in Schulräumen

Aushänge, die personenbezogene Daten beinhalten, sind im Falle der Öffnung der Schulräume für Außenstehende vor der Öffnung zu entfernen. Ungeachtet dessen hat der behördliche Datenschutzbeauftragte im Bereich Schulen in Schulungsveranstaltungen die Schulleitungen erneut auf die Notwendigkeit der vorangehenden Einholung einer Einwilligung der Betroffenen hingewie-

sen, soweit deren personenbezogene Daten in Schulräumen ausgehängt werden sollen und durch Dritte eingesehen werden können. Ansonsten sei der Aushang nicht zulässig.

10.5 Private Fotoaufnahmen bei Schulveranstaltungen

Für den Fall, dass Schulen für Außenstehende zu schulischen Veranstaltungen und Aufführungen geöffnet werden, wurde den Schulen von der Senatorin für Kinder und Bildung das Merkblatt „Information über die Anfertigung von Fotos/Videos durch Eltern oder weitere Begleitpersonen“ zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Durch den Aushang des Merkblatts im Eingangsbereich der jeweiligen Schule werden die Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Schulräume über die datenschutzrechtliche Problematik bei der Anfertigung von Bild- und Tonmaterial informiert und auch entsprechend sensibilisiert.

10.6 Kein Microsoft Office 365 in (Privat-) Schulen

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird den bremischen Privatschulen ihre datenschutzrechtlichen durchgreifenden Bedenken gegen die Nutzung des MS-Office Produkts 365 mitteilen und auf die unterbliebene Nutzung durch bremische öffentliche Schulen hinweisen.

11. Beschäftigtendatenschutz

11.4 Unzulässige Weitergabe von persönlichen Passwörtern in Behörden

In der bremischen Verwaltung existieren Regelungen für die geplante und ungeplante Abwesenheit von Beschäftigten. Die bestehenden Regelungen sehen nicht vor, dass persönliche Passwörter hinterlegt oder weitergegeben werden oder gar auf Anweisung von Vorgesetzten eine Weitergabe erfolgen solle. Vielmehr stellt der von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit dargelegte Vorfall einen Sicherheitsvorfall dar, welcher vom zuständigen Informationssicherheitsmanagement der Freien Hansestadt Bremen bei Bekanntwerden nachverfolgt werden muss. Die Freie Hansestadt Bremen hat ein zentrales und dezentrales Informationssicherheitsmanagement etabliert, welches insbesondere auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Vorgesetzte umfänglich für das Thema Informationssicherheit sensibilisiert und fortbildet. Aufgrund der bekanntgewordenen Weitergaben von Passwörtern wurde die Kennwortrichtlinie dahingehend angepasst, die Weitergabe von Kenn- beziehungsweise Passwörtern explizit zu verbieten.

11.5 Aufforderung zur Einrichtung eines Zugriffs auf dienstliche E-Mail-Postfächer

Die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird geteilt. Eine verbindliche Aufforderung der oder des Vorgesetzten an ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einrichtung eines Zugriffs auf dienstliche E-Mail-Postfächer wäre unzulässig. Folglich sehen die Regelungen in der VV KommDok eine entsprechende Möglichkeit nicht vor. Die VV KommDok stellt sowohl für vorhersehbare als auch für nicht vorhersehbare Abwesenheiten hinreichend andere Mittel zur Verfügung, um die Zuverlässigkeit der E-Mail-Kommunikation zu gewährleisten: Unter strengen Voraussetzungen, zum Beispiel unter Hinzuziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist der Einblick in das E-Mail-Postfach möglich. Ferner fordert die VV KommDok die Aktivierung des Abwesenheitsassistenten und erlaubt die freiwillig eingerichtete Stellvertretung. Das Problem des Eingangs von dienstlichen E-Mails in Fällen der Abwesenheit ist regelmäßig und grundsätzlich durch die Einrichtung von Funktionspostfächern zu lösen. Auf Funktionspostfächer haben grundsätzlich mehrere Bedienstete einer Organisationseinheit Zugriff.

11.10 Bedingungen für die Zulässigkeit elektronischer Zugangssysteme

Infolge des Umzugs der genannten Behörde, die dem Geschäftsbereich des Senators für Finanzen zuzuordnen ist, wurde dort ein elektronisches Zutrittssystem installiert. Das installierte System war werksseitig auf eine mehrmonatige

Speicherung der Zutrittszeiten vorprogrammiert. Im Rahmen der Erstellung des Datenschutzkonzeptes für die Anlage unter Beteiligung der Interessensvertretungen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde die Speicherdauer angepasst. Dabei hat man sich auf eine Speicherung der Daten für sieben Tage verständigt unter dem Aspekt, dass die Datenspeicherung lediglich zur Durchführung einer Fehleranalyse im System oder zur Beweissicherung für ein etwaiges staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren erfolgt. Das Datenschutzkonzept wurde am 11. November 2019 unterzeichnet. Die Speicherdauer wurde im Zeitpunkt der Unterzeichnung entsprechend angepasst.

18. Telemedien

18.2.1 Präsentationswebseite der Freien Hansestadt Bremen

Grundsätzlich gilt, dass Werkzeuge, die das Nutzungsverhalten auf den jeweiligen Internetauftritten analysieren, eine wichtige Unterstützung bei der kontinuierlichen Verbesserung und Ausrichtung der Seiten darstellen. Dabei stehen weltweit qualitativ hochwertige und funktional ergiebige Werkzeuge zur Verfügung, die den deutschen Datenschutzbedingungen entsprechen. In der bremischen Verwaltung werden bei Nutzung der standardisierten Content-Management-System (CMS)-Basiskomponenten (KoGIs-Baukasten) datenschutzkonforme Werkzeuge eingesetzt, die zusätzlich vollkommen auf eine Speicherung von IP-Adressen verzichten beziehungsweise diese anonymisieren. Die Daten werden ausschließlich in Deutschland gespeichert. Die fachliche Leitstelle CMS beim Senator für Finanzen berät Dienststellen bei der Verwendung und bei zugehörigen Fragen und kann auch Nicht-Basiskomponenten-Nutzern Hilfestellungen geben.

18.3 Datenschutzerklärungen auf Webseiten

Der Senat teilt die Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO. Diese Pflicht besteht für den jeweiligen Webseitenbetreiber als Verantwortlichen im datenschutzrechtlichen Sinne. Die Internetauftritte, die die standardisierte CMS-Basiskomponente (KoGIs-Baukasten) der bremischen Verwaltung für die Webauftritte nutzen, werden daher einmal jährlich auf die Vollständigkeit der Datenschutzerklärung hin überprüft und über die fachlich zuständigen Ressortansprechpersonen informiert, wenn Versäumnisse aufgefallen sind. Eine Datenschutzerklärung ist flächendeckend eingesetzt, jedoch wurden bislang noch nicht alle Datenschutzerklärungen in Hinblick auf die DSGVO angepasst. Im Dezember 2019 wurden circa 210 Internetauftritte der bremischen Verwaltung auf diese Aktualisierung hin überprüft. Versäumnisse und zugehörige Empfehlungen wurden an die Ressortansprechpersonen weitergegeben. Bei Internetauftritten, die nicht die Basiskomponente nutzen, wird empfohlen, sich an die Ressortansprechpersonen zu wenden, da diese die notwendigen Informationen und Textbausteine zur Verfügung stellen können. Die fachliche Leitstelle CMS beim Senator für Finanzen berät auch in diesem Fall die Dienststellen.

21. Die Entschließungen der Datenschutzkonferenzen im Jahr 2019

21.4 Digitalisierung der Verwaltung datenschutzkonform und bürgerfreundlich gestalten!

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder dazu, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Absatz 1 OZG). Der Erfolg der OZG-Umsetzung wird nicht nur daran zu messen sein, ob Verwaltungsleistungen online verfügbar sind, sondern ob sie den Anforderungen an eine nutzerfreundliche, sichere und effiziente Verfahrensabwicklung entsprechen. Hierfür müssen Verwaltungsprozesse neu gedacht und bürgerorientiert modifiziert werden. Dabei genügt es nicht, ein bestehendes Papierformular 1zu 1 im Internet bereitzustellen. Vielmehr muss die oder der Nutzende digitale Verwaltungsleistungen komfortabel und sicher in Anspruch nehmen können.

Einfach zu beantragende Leistungen kombiniert mit einwilligungsbasiertem Datenaustausch zwischen Behörden verbessern das Leben der Bürgerinnen und Bürger signifikant und entlasten gleichzeitig die Behörden. „Once Only“, Transparenz und Datensouveränität der Bürgerinnen und Bürger müssen auch weiterhin im Fokus, insbesondere gesetzgeberischer Unternehmungen, stehen. Ziel des Once-Only-Prinzips ist es, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bestimmte Standardinformationen den Behörden und Verwaltungen nur noch einmal mitteilen müssen. Unter Einbeziehung von Datenschutzbestimmungen und der expliziten Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers ist es der öffentlichen Verwaltung erlaubt, die Daten wiederzuverwenden und untereinander auszutauschen. Der Senat ist der festen Überzeugung, dass die Akzeptanz digitaler Angebote maßgeblich von der Transparenz staatlicher Datenverarbeitungsprozesse mitbestimmt wird. Daher soll die Referenzimplementierung „ELFE – Einfach Leistungen für Eltern“ von einem Datenschutzcockpit flankiert werden, das die im ELFE-Prozess ablaufenden Datenaustausche für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar visualisiert.

Als federführend zum Themenfeld „Familie und Kind“ hat sich die Freie Hansestadt Bremen bereit erklärt, als Referenz ein erstes Datencockpit umzusetzen. In gemeinsamer Federführung Bremens und des Bundesministeriums des Innern sowie unter Mitarbeit Berlins, die federführend für das OZG Themenfeld Querschnitt tätig sind, soll eine Referenzimplementierung für ein Datencockpit in Bremen realisiert werden. Der Titel des Referenzprojektes lautet „Datenschutzcockpit ELFE“ (DSC). Die abweichende Namensgebung begründet sich damit, dass aus Sicht des ELFE-Projektes der Schutz der Daten sprachlich im Vordergrund stehen sollte. Das Projekt beinhaltet die Erstellung eines speziellen Onlinedienstes. Das DSC soll Transparenz und damit Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Datenaustausche schaffen, die – mit und ohne Einwilligung der Eltern – durch Nutzung des ELFE-Dienstes initiiert werden. Mittels des DSC können Eltern sich nach Antragstellung in nachvollziehbarer Art und Weise die durchgeführten Datenaustausche (unter anderem die übermittelten Daten) anzeigen lassen, wobei sich der Senat bei der rechtlichen Ausgestaltung der erforderlichen Rechtsgrundlagen dafür einsetzt, dass nur die Antragstellenden selbst autorisierten Zugriff auf diese Daten erhalten. Das Datenschutzcockpit dient der transparenten Information, flankiert die Informationspflichten der DSGVO und ist insofern Ausdruck einer fairen und transparenten Datenverarbeitung.